OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653378/2/WP

Datum:
Linz, 29. Jänner 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11. Dezember 2024, GZ: PAD/24/02540622/001/VW NSch-1118/2024, betreffend Anordnung einer besonderen Maßnahme iSd § 30b FSG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit nunmehr in Beschwerde gezogenem Bescheid verpflichtete die Landespolizeidirektion Oberösterreich (belangte Behörde, bB) die Beschwerdeführerin (Bf) zur Absolvierung einer besonderen Maßnahme in Form des Besuchs eines Kurses über geeignete Maßnahmen zur Kindersicherung gemäß § 13e der FSG-Durchführungsverordnung. Zur Begründung verweist die bB insbesondere auf die rechtskräftige Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. August 2024 betreffend eine Übertretung des § 106 Abs 5 Z 2 KFG.

1.2. Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde vom 6. Jänner 2025. Begründend verweist die Bf darauf, nicht verstehen zu können, worin der Fehler beim Anschnallen des Kindes gelegen sei und wieso jetzt eine Nachschulung angeordnet werde.

2. Mit Schreiben vom 20. Jänner 2025 legte die bB die Beschwerde samt dem verwaltungsbehördlichen Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist im Besitz der Lenkberechtigung der Klassen AM, A und B [Auszug Führerscheinregister, ON10 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. August 2024 wurde die Bf wegen einer Verwaltungsübertretung am 30. Juli 2024 um 17.45 Uhr in B__ gemäß § 106 Abs 5 Z 2 KFG rechtskräftig bestraft. Ebenso wurde die Bf wegen einer Verwaltungsübertretung im Sinne des § 30a Abs 2 Z 13 FSG am 28. Jänner 2023 um 19.35 Uhr rechtskräftig bestraft [Strafverfügung ON7 bis ON9, Auszug Vormerkungen aus dem Führerscheinregister, ON5 jeweils des verwaltungsbehördlichen Aktes].

Gegenüber der Bf wurde wegen der Verwaltungsübertretung am 28. Jänner 2023 noch keine besondere Maßnahme iSd § 30b FSG angeordnet [Auszug Führerscheinregister].

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt, insbesondere in die Auszüge aus dem Führerscheinregister sowie die Mitteilung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land über das Vorliegen einer rechtskräftigen Strafverfügung betreffend eine Übertretung des § 106 Abs 5 Z 2 KFG. Die obigen Feststellungen beruhen auf den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die weder von der Bf noch von der bB beantragt wurde, konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da der Sachverhalt aufgrund des unstrittigen Akteninhaltes feststand und dem Entfall weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 30a Abs 1 FSG ist unabhängig von einer verhängten Verwaltungsstrafe, einer etwaigen Entziehung der Lenkberechtigung oder sonstiger angeordneter Maßnahmen eine Vormerkung im Örtlichen Führerscheinregister einzutragen, wenn ein Kraftfahrzeuglenker eines der in Abs 2 par cit angeführten Delikte begangen hat. […] Für die Vornahme der Eintragung ist die Rechtskraft des gerichtlichen oder des Verwaltungsstrafverfahrens abzuwarten. Die Eintragung der Vormerkung ist von der das Verwaltungs-strafverfahren führenden Behörde, im Fall einer gerichtlichen Verurteilung von der Behörde des Hauptwohnsitzes vorzunehmen und gilt ab dem Zeitpunkt der Deliktsetzung. Der Lenker ist über die Eintragung und den sich daraus möglicherweise ergebenden Folgen durch einen Hinweis im erstinstanzlichen Strafbescheid zu informieren.

1.2. Gemäß § 30a Abs 2 FSG sind folgende Delikte gemäß Abs 1 par cit vorzumerken: […] 13. Übertretungen des § 106 Abs 5 Z 1 und 2, § 106 Abs 5 dritter Satz und § 106 Abs 6 letzter Satz KFG 1967.

1.3. Gemäß § 30a Abs 4 FSG treten die in den § 7 Abs 3 Z 14 oder 15, § 25 Abs 3 zweiter Satz oder § 30b genannten Rechtsfolgen nur dann ein, wenn die die jeweiligen Rechtsfolgen auslösenden Delikte innerhalb von zwei Jahren begangen wurden. Wurde innerhalb dieses zweijährigen Zeitraumes ein zweites Vormerkdelikt begangen, so verlängert sich der Zeitraum auf drei Jahre. […]

1.4. Gemäß § 30b Abs 1 FSG ist unbeschadet einer etwaigen Entziehung der Lenkberechtigung eine besondere Maßnahme gemäß Abs 3 par cit anzuordnen: 1. […] 2. anlässlich einer zweiten zu berücksichtigenden Vormerkung (§ 30a Abs 4) wegen eines der in § 30a Abs 2 genannten Delikte, sofern wegen des ersten Deliktes nicht bereits eine Maßnahme gemäß Z 1 angeordnet wurde.

2.1. Aufgrund der in Rechtskraft erwachsenen Strafverfügung vom 8. August 2024 ist rechtlich bindend festgestellt, dass die Bf die ihr angelastete Übertretung begangen hat. Auf das Vorbringen der Bf in Bezug auf die Frage, ob die Kindersicherung ordnungsgemäß erfolgte, durfte aufgrund der Rsp des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindungswirkung an rechtskräftige Strafbescheide vom Verwaltungsgericht nicht eingegangen werden (vgl dazu insbesondere die Entscheidung VwGH 21.8.2014, Ra 2014/11/0027, mit der der Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung des Verwaltungsgerichts wegen Rechtswidrigkeit aufhob, da dieses einen – vom rechtskräftigen Strafbescheid abweichenden – Sachverhalt der Entscheidung im Führerscheinverfahren zugrunde legte). Eigene Feststellungen zur Tatbegehung sind dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt.

2.2. Fallbezogen hat die Bf damit zwei Vormerkdelikte iSd § 30a Abs 2 FSG innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren verwirklicht, wobei wegen dem ersten Delikt noch keine besondere Maßnahme angeordnet wurde. Der bB kann daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie bei Verwirklichung von zwei Vormerkdelikten innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren eine besondere Maßnahme iSd § 30b FSG angeordnet hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes beantwortet werden konnte. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil